

Compliance-Richtlinie der Green Finance Alliance

Stand: April 2026

1 Green Finance Alliance

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) etabliert mit der Green Finance Alliance (GFA) ein Bündnis von Finanzunternehmen, die sich zu den Pariser Klimazielen bekennen und ihr Kerngeschäft konsequent danach ausrichten. Die in die GFA aufgenommenen Finanzunternehmen (GFA-Mitglieder) verpflichten sich freiwillig, aber verbindlich zur klimafreundlichen Transition ihres Kerngeschäfts, um Treibhausgasneutralität (THG-Neutralität) 2050 zu erreichen. Das bedeutet insbesondere, die nationalen und EU-weiten Klimaziele bis zum Jahr 2030 und das langfristige EU-Ziel der Klimaneutralität 2050 durch die kontinuierliche Reduktion der mit dem Kerngeschäft (Investment-/Kreditportfolio, Underwriting-Portfolio) verbundenen Treibhausgasemissionen zu unterstützen.

Die GFA-Mitglieder verpflichten sich proaktiv in der GFA mitzuarbeiten, um diese gemeinsam methodisch sowie inhaltlich weiterzuentwickeln. Die Mitarbeit der GFA-Mitglieder kann durch die Teilnahme an den angebotenen Formaten der GFA (Webinare, Workshops, Helpdesk für individuelle Fragestellungen etc.), in denen auch das Feedback der GFA-Mitglieder zu methodischen Herausforderungen oder wichtigen offenen Fragestellungen eingeholt wird, erfolgen.

Ein Verstoß gegen wettbewerbs- und die kartellrechtlichen Bestimmungen kann spürbare Folgen, wie z.B. Geldbußen durch das Kartellgericht, mit sich bringen. Aus diesem Grund soll die gegenständliche Compliance-Richtlinie der Green Finance Alliance die Einhaltung wettbewerbs- und kartellrechtlicher Vorschriften gewährleisten und dazu beitragen, dass sich die GFA-Mitglieder gesetzeskonform verhalten, um mögliche Wettbewerbs- und Kartellrechtsverstöße zu vermeiden.

2 Persönlicher Geltungsbereich der Compliance-Richtlinie

Die gegenständliche Compliance-Richtlinie der Green Finance Alliance gilt für die GFA-Mitglieder.

3 Ziel der Compliance-Richtlinie

Aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die den Wettbewerb schädigen bzw. eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten. Ein solches wettbewerbs- oder kartellrechtswidriges Verhalten durch GFA-Mitglieder kann theoretisch aus Absprachen im Rahmen direkter oder indirekter Kontakte bzw. aus der Teilnahme an Veranstaltungen der GFA (Webinare, Workshops, Helpdesk für individuelle Fragestellungen etc.) resultieren. Dies gilt nicht nur während der Zusammenkunft der GFA-Mitglieder, sondern auch im Zuge sonstiger Gespräche zwischen den einzelnen Vertreter:innen von GFA-Mitgliedern oder zwischen den Vertreter:innen von GFA-Mitgliedern und Vertreter:innen der ausschreibenden Stelle, des Lenkungsremiums, der Koordinierungsstelle und des Beirats der GFA sowie Dritten (zum Beispiel Vortragende bei GFA-Veranstaltungen). Sowohl das BMLUK als auch die GFA-Mitglieder haben bei der Einholung von Feedback von einzelnen GFA-Mitgliedern durch das BMLUK darauf zu achten, dass keine wettbewerbssensiblen Informationen ausgetauscht werden. Vor diesem Hintergrund verpflichten sich die GFA-Mitglieder wettbewerbs- und kartellrechtswidrige Absprachen bzw. den Austausch von wettbewerbssensiblen Informationen (Informationen, die Rückschlüsse auf das konkrete Wettbewerbsverhalten zulassen, z.B. Preise und Preisgestaltungen, Kosten, kundenspezifische Informationen, Umsätze, Verkaufszahlen, Kapazitäten und Quoten, Marketingpläne, Investitionen, Konditionen, strategische Planungen und Prognosen) zu unterlassen.

Außerdem dürfen Mitglieder der GFA durch die GFA keine wettbewerbswidrigen Vorteile erhalten bzw. darf die GFA zu keiner Förderung fremden Wettbewerbs führen.

4 Verhaltensregeln

Die GFA-Mitglieder sind im Rahmen der GFA zur Einhaltung der Compliance Programme ihrer Unternehmen verpflichtet. Ist daher gemäß des jeweiligen Compliance Programms des GFA-Mitglieds ein wettbewerbs- oder kartellrechtswidriges Verhalten anzunehmen,

oder besteht bloß der Anschein eines solchen Verhaltens, ist dies umgehend auch der ausschreibenden Stelle der GFA mitzuteilen. Davon unbeschadet gilt Folgendes:

- Wird gegen die gegenständliche Compliance-Richtlinie der Green Finance Alliance verstoßen, indem z.B. wettbewerbs- oder kartellrechtswidrige Informationen ausgetauscht werden bzw. fällt dem einzelnen GFA-Mitglied auf, dass bestimmte Themen angeschnitten werden, die den Anschein einer wettbewerbs- oder kartellrechtswidrigen Absprache haben, ist umgehend zu handeln bzw. das Gespräch abubrechen.
- Solche Absprachen oder Anscheinsmomente sind der ausschreibenden Stelle der GFA unverzüglich mitzuteilen. Allfällige vorhandene wettbewerbs- oder kartellrechtswidrige Unterlagen sind der ausschreibenden Stelle der GFA auszuhändigen.